

## **Best Execution Policy**

**Da der Handel für die Fonds im ausgelagerten Portfoliomanagement erfolgt, finden Sie hier die Best Execution Policy des Asset Managers.**

## **Kundeninformation zu den Ausführungsgrundsätzen der Credit Suisse (Deutschland) AG bei der ausgelagerten Verwaltung von Investmentvermögen**

### **Inhalt**

1. Einleitung
2. Geltungsbereich
3. Ausführungsgrundsätze
4. Auswahl der Gegenpartei
5. Auftragsausführung
6. Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

### **1. Einleitung**

Die Ausführungsgrundsätze der Credit Suisse (Deutschland) AG beschreibt die getroffenen Vorkehrungen um für die von ihr verwalteten Investmentvermögen das bestmögliche Ergebnis bei der Ausführung von Aufträgen zu erzielen.

### **2. Geltungsbereich**

Die Ausführungsgrundsätze gelten für Handelsentscheidungen, die die Credit Suisse (Deutschland) AG für von ihre verwalteten Investmentvermögen ausführt oder zur Ausführung an andere Einrichtungen weiterleitet.

Von den Ausführungsgrundsätzen umfasste, erwerbbar Vermögen Gegenstände eines Investmentvermögen sind:

- Wertpapiere
- Geldmarktinstrumente
- Strukturierte Finanzinstrumente
- Fundsanteile
- Börsengehandelte und Over-the-counter (OTC) Derivate

### **3. Ausführungsgrundsätze**

Ein bestmögliches Ergebnis wird für den Anleger nicht allein durch den jeweiligen Preis eines Finanzinstruments bestimmt, sondern durch die Kombination einer Vielzahl von Faktoren. Welche Faktoren besonders relevant sind, hängt vor allem von der Art des Geschäftes ab.

Die Faktoren umfassen:

- Preis des zu erwerbenden Vermögensgegenstandes
- Kosten der Auftragsausführung
- Geschwindigkeit der Ausführung
- Umfang und Art des Auftrages

- Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung
- Qualität und Dienstleistungen der Gegenpartei
- Sowie sonstige, für die Auftragsausführung relevante Aspekte

Die Bedeutung dieser Faktoren wird dabei anhand folgender Kriterien bestimmt:

- Anlageziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des Investmentvermögens gemäß den Festlegungen hierzu im jeweils aktuellen Verkaufsprospekt bzw. dem aktuellen Anleger- Informationsdokument gem. § 307 des Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“),
- Merkmale des Auftrags,
- Merkmale und besondere Eigenschaften des gegenständlichen Finanzinstruments oder sonstiger Vermögensgegenstände und
- Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann, sowie
- Aktuelle Marktbedingungen

Die Platzierung von Handelsaufträgen erfolgt unter der Annahme, dass unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten das bestmögliche Ergebnis erzielt werden soll. Bei der Entscheidung über die Auftragsvergabe werden deshalb aufgrund der bei Finanzinstrumenten üblichen Kursschwankungen vor allem Intermediäre (Broker, Banken usw.) berücksichtigt, die gleich bleibend für eine kostengünstige, vollständige und zeitnahe Ausführung der Transaktion sorgen. In besonders gelagerten Fällen kann die Auswahl der Intermediäre durch weitere Faktoren (z.B. Markteinfluss des Auftrags, Sicherheit der Abwicklung) beeinflusst werden.

Trotzdem ist es im Einzelfall möglich, dass ein Faktor einem anderen gegenüber für ein Individualgeschäft als wichtiger eingestuft wird. Ist nach Abwägung aller Faktoren immer noch die Wahl zwischen mehreren Intermediären möglich, so wird diese Wahl nach Ermessen im Einzelfall durchgeführt. Aufgrund der unterschiedlichen Marktbedingungen liegt eine situationsabhängige Einzelfallentscheidung, welche Gegenpartei gewählt wird, ausdrücklich im Ermessen der Credit Suisse (Deutschland) AG, wobei auch die Erfahrungen des Fondsmanagement mit den potentiellen Gegenparteien bezüglich des Finanzinstruments zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Ausführungsgrundsätze wird bei jedem Auftrag, die durch die Credit Suisse (Deutschland) AG aufgegeben wird, der Handelspartner ordnungsgemäß instruiert, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Handelsaufträge, die ausdrückliche Vorgaben des Kunden bezüglich eines Merkmals oder mehrerer Merkmale beinhalten, fallen nicht unter diese Ausführungsgrundsätze. Da die Vorgaben des Kunden unter Umständen nicht in Einklang mit den Grundsätzen zu bringen sind, kann die Credit Suisse (Deutschland) AG in diesen Fällen keine bestmögliche Ausführung des Handelsgeschäftes gewährleisten.

Rahmenverträge mit der Depotbank oder KAG können Vorgaben enthalten, welche als Weisung zu betrachten sind. Diese Weisungen oder Kundenweisungen haben stets Vorrang vor diesen Ausführungsgrundsätzen und wird von Credit Suisse (Deutschland) AG im Rahmen der Auftragsplatzierung umgesetzt.

#### **4. Auswahl der Gegenpartei**

Die Credit Suisse (Deutschland) AG verpflichtet sich nur Handelspartner zu wählen, deren Ausführungsverhalten es ermöglicht, das bestmögliche Ergebnis für die im Namen der Investmentvermögen übermittelten Aufträge zu erzielen.

Die Credit Suisse (Deutschland) AG wählt nur Handelspartner aus, die nach „Best Execution Grundsätzen“ agieren. Im Rahmen der Best Execution wird die Credit Suisse (Deutschland) AG im Zusammenhang mit Handelsgeschäften für die Investmentvermögen im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen Leistungen von Brokern verwenden.

Europäische Broker unterliegen selbst der Pflicht zur bestmöglichen Ausführung nach MIFID (Markets in Financial Instruments Directive).

Das Ergebnis dieser Auswahl hat die Credit Suisse (Deutschland) AG in einer Liste der geeigneten Handelspartner und Finanzinstrumente zusammengefasst. Diese wird regelmäßig überprüft und kann auf Anfrage eingesehen werden.

## **5. Auftragsausführung**

Die Credit Suisse (Deutschland) AG sichert die umgehende und redliche Auftragsausführung für alle von ihr verwalteten Investmentvermögen zu. Auftragswege und Abwicklungswege werden so früh und schnell wie möglich festgelegt, um zu gewährleisten, dass auszuführende Aufträge umgehend und korrekt aufgezeichnet und dem jeweiligen Investmentvermögen zugewiesen werden. Die erfolgte Ausführung (seitens des Handelspartners) wird umgehend der Depotbank und anderen beteiligten Parteien mitgeteilt und von der Depotbank umgehend und korrekt verbucht.

Vergleichbare Aufträge werden der Reihe nach ausgeführt, es sei denn, die Aufträge werden im Sinne der bestehenden Regelungen zur Auftragssammlung rechtmäßig zusammengelegt oder die Merkmale des Auftrags oder die herrschenden Marktbedingungen machen dies unmöglich oder die Interessen des Investmentvermögens verlangen etwas anderes.

Um Markteffekte gering zu halten und keinen Kunden gegenüber anderen zu benachteiligen, werden gleichartige Aufträge gebündelt ausgeführt.

Teilausführungen werden bei zusammengelegten Aufträgen im Verhältnis der ausgeführten Stückzahl an der Gesamtstückzahl bezogen auf die kundenindividuelle Stückzahl unter Berücksichtigung von Rundungen oder Mindest- und Folgestückelungen der jeweiligen Gattung zugeteilt (pro rata).

Bei der Abwicklung von Transaktionen kann es geboten sein, einzelne Finanzinstrumente außerhalb geregelter Märkte und sogenannter multilateraler Handelssysteme (MTFs) zu erwerben bzw. zu veräußern. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn das Finanzinstrument keine Börsennotierung aufweist und auch nicht im Rahmen von MTFs handelbar ist. Ferner kann die Marktliquidität eines Finanzinstruments dort zu gering sein, um eine angemessene Preisbildung zu gewährleisten. Ferner können Aufträge über einen Broker internalisiert oder durch Selbsteintritt ausgeführt werden. Der Selbsteintritt ist insbesondere im Anleihe-Markt und beim Handel von Währungen sowie einigen Derivaten und Strukturierten Produkten üblich.

Der OTC Markt für Anleihen, welche durch Eigenhandelstransaktionen geprägt ist, ist dezentralisiert, fragmentiert und verfügt über eine geringe vorgeschäftliche Transparenz, weil die Kontrahenten im Regelfall ihre gestellten Preise nicht einem breiten Markt zugänglich machen, sondern diese bilateral verhandelt werden. Im Gegensatz zu den Aktienmärkten ist die Auswahl der Kontrahenten für Anleihen oftmals eingeschränkt. Sofern mehrere Kontrahenten für ein Instrument als aktive Marktteilnehmer bekannt sind, können unterschiedliche Marktgebote eingeholt werden, wobei stets im Auge behalten wird, dass gestellte Preise aufgrund von Zeitablauf oder Marktentwicklung zurückgenommen werden oder sich schnell ändern können. Wenn elektronische Handelssysteme genutzt werden können, sind Vergleichspreise erhältlich, so dass zeitgleich der beste Preis von verschiedenen Kontrahenten ermittelt werden kann. Es ist dennoch möglich, dass Preise für illiquide Anleihen von einem oder einigen wenigen Kontrahenten angeboten werden und Käufe bzw. Verkäufe

durchgeführt werden, obwohl zum Ausführungszeitpunkt keine Vergleichspreise zur Verfügung stehen.

Um Exchange Traded Funds (ETF) marktschonend ausführen zu können, werden bei größeren Auftragsvolumen oder fehlender Marktliquidität Preisanfragen über ein elektronisches Handelssystem gestellt. So kann zeitgleich der beste Preis von verschiedenen Marktteilnehmern ermittelt bzw. gehandelt werden. Die Anpassung des Börsenplatzes erfolgt automatisch auf OTC. Die Gebührenregelung ist vergleichbar mit dem Handel über einen regulierten Markt.

Anteilscheine an Investmentfonds werden grundsätzlich über die jeweilige Depotbank erworben. Häufig ist für Zielfonds auch eine Ausführung über eine Börse möglich. Die Abrechnung würde dann zu einem Schätzkurs erfolgen, der nicht zwangsläufig dem festgesetzten Anteilswert des Zielfonds entspricht. Die Erwerbsnebenkosten können je nach Auftragsvolumen günstiger oder höher sein. Die Credit Suisse (Deutschland) AG hat sich im Rahmen dieser Ausführungsgrundsätze für das Auftragsverfahren über die jeweilige Depotbank zum gemäß Investmentgesetz festgestellten Anteilswert entschieden.

Aufgrund von Systemausfällen oder außergewöhnlichen Marktverhältnissen kann es in seltenen Fällen erforderlich sein, einen Auftrag in Abweichung von diesen Ausführungsgrundsätzen zu platzieren. Die Credit Suisse (Deutschland) AG wird auch unter diesen Umständen alles daransetzen, das bestmögliche Ergebnis für das Investmentvermögen zu erreichen.

Die Credit Suisse (Deutschland) AG überprüft regelmäßig die Auftragsausführung durch beauftragte Intermediäre. Zu diesem Zweck werden die abgewickelten Transaktionen stichprobenartig auf Übereinstimmung mit den Ausführungsgrundsätzen untersucht. Etwaige Mängel werden bei Bedarf behoben.

## **6. Überprüfung der Ausführungsgrundsätze**

Die Ausführungsgrundsätze werden regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und gegebenenfalls angepasst. Diese Überprüfung erfolgt mindestens einmal im Jahr oder wenn Anhaltspunkte für eine wesentliche Veränderung vorliegen, welche die Fähigkeit zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses für die verwalteten Investmentvermögen beeinträchtigen.

Stand: Mai 2014